

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten in  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**



Der Senat von Berlin  
SenInnDS I ProZ  
90223 - 2226

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

**über**

Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten in  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

#### A. Problem

Aktuell werden Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, zu denen auch die Einbürgerungen gehören, von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und den zwölf Bezirken bearbeitet. Die Hauptverwaltung ist bisher gemäß Nummer 3 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs als Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten mit Ausnahme der Vorbereitungsarbeiten und der Anspruchseinbürgerungen zuständig. Die Bezirksverwaltungen führen somit in allen Staatsangehörigkeitsangelegenheiten die Vorbereitungsaufgaben durch und entscheiden über Anspruchseinbürgerungen in eigener Zuständigkeit. Dementgegen entscheidet die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport über Einbürgerungen, soweit Ermessen auszuüben ist und trifft sonstige Staatsangehörigkeitsentscheidungen.

Die Aufspaltung der Zuständigkeiten führt teilweise zur mehrfachen Prüfung eines Falles in der Senatsverwaltung und in den Bezirken sowie zu Verfahrensverzögerungen, da Akten teilweise auch mehrfach zwischen der Senatsverwaltung und den Bezirksverwaltungen ausgetauscht werden müssen, bevor eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann. Zwischen der Anspruchs- und der Ermessenseinbürgerung bestehen zudem rechtliche und tatsächliche Abgrenzungsprobleme. Die Aufgliederung und Überschneidung der Zuständigkeiten führt zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Auch kann eine einheitliche Steuerung der Verwaltungspraxis nur sehr

eingeschränkt im Rahmen der allgemeinen Bezirksaufsicht sowie der Bindung an Verwaltungsvorschriften gewährleistet werden.

Die Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen ist weiterhin teilweise sehr lang und es besteht ein erheblicher Bearbeitungsrückstand. Teilweise entstehen schon im Vorfeld der Antragstellung Wartezeiten von bis zu einem Jahr, da Erstberatungstermine für die Antragstellung in einigen Bezirken nur mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf vergeben werden. Die auf Bundesebene geplanten Erleichterungen im Staatsangehörigkeitsrecht, der verstärkte Zuzug von Geflüchteten und die beabsichtigte verbesserte Beratung der Einwandernden in Berlin werden zudem zu einer erheblichen Steigerung der Einbürgerungsanträge führen. Es ist daher auch eine erhebliche Steigerung der Bearbeitungseffizienz geboten, um einen zusätzlichen Bearbeitungsrückstand zu vermeiden und eine zeitnahe Entscheidung zu gewährleisten.

Der zentralen Wahrnehmung der Aufgabe kommt mithin gesamtstädtische Bedeutung zu. Eine Bündelung der Entscheidungskompetenzen führt zu einer klareren Abgrenzung der Aufgaben zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung. Deshalb soll über Einbürgerungen künftig einheitlich dort entschieden werden, wo die Einwandernden am besten erreichbar sind und eine effiziente und einheitliche Bearbeitung gewährleistet werden kann.

## B. Lösung

Alle Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, insbesondere die Einbürgerungen, sollen zukünftig im Landesamt für Einwanderung (LEA), zusammengeführt und zentral bearbeitet werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, insbesondere der Einbürgerung zur Begründung gleicher staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, ist die Aufgabe bereits bisher nach dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zu einem erheblichen Teil der Hauptverwaltung zugewiesen. Lediglich Vorbereitungsarbeiten und Anspruchseinbürgerungen sind hiervon ausgenommen und den Bezirken zugewiesen. Durch die Bündelung der aufenthalts- und einbürgerungsrechtlichen Zuständigkeiten im LEA unter der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport lassen sich größtmögliche Synergieeffekte erzielen. Im Zuge der Zentralisierung soll eine einheitliche und einbürgerungsfreundliche Entscheidungspraxis durch Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsrecht und durch fachaufsichtsrechtliche Möglichkeiten sichergestellt werden.

Das LEA erscheint für die Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsaufgaben besonders geeignet. Es ist eine moderne Publikumsbehörde. Schon jetzt kommt dem LEA eine Schlüsselstellung für die Steuerung und Gestaltung von Einwanderung im Land Berlin zu. Mit derzeit 600 Beschäftigten und etwa 170.000 erteilten Aufenthaltstiteln und sonstigen Bescheinigungen allein im Jahr 2021 ist das LEA mit Abstand die größte Ausländerbehörde

Deutschlands. Es begleitet Einwandernde in Berlin von Anfang an, beginnend mit dem Einreiseverfahren, über den befristeten bis hin zum unbefristeten Aufenthalt mit einer Niederlassungserlaubnis. Für Einwandernde, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und bleiben möchten, ist die Einbürgerung der letzte Schritt zu Erlangung gleicher Rechte und Pflichten. Die Beschäftigten des LEA verfügen über erhebliche Expertise im Aufenthaltsrecht, wo bereits jetzt Berührungspunkte zum Staatsangehörigkeitsrecht bestehen.

Zudem werden dadurch die Voraussetzungen für eine intensive Beratung der Einwandernden über die Möglichkeit einer Einbürgerung geschaffen. Die Zentralisierung im LEA bietet die Chance einer zielgenauen und unmittelbaren Beratung der Einwandernden im täglichen persönlichen Kontakt in den Fachabteilungen des LEA und im dortigen Beratungszentrum. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Beratung bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und in den stadtweiten Beratungsstellen, die besonders relevant sein können, um eventuellen Diskriminierungen entgegenzuwirken.

Neben dem Beratungsangebot des LEA können Ratsuchende in Berlin auf die bestehende und unabhängige Beratung des Willkommenszentrums (WKZ) - der Beratungsstelle der Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration (PartMigB) - zurückgreifen. In Ausübung der Ombudsfunktion der Dienststelle unterstützt die Beratungsstelle mit jahrzehntelanger Erfahrung bereits jetzt Personen berlinweit bei der Durchsetzung ihrer Rechte in ihren aufenthalts- und auch staatsangehörigkeitsrechtlichen Angelegenheiten. Im Zuge der Übernahme der Zuständigkeit für Einbürgerungen durch das LEA wird die Schnittstelle beider Behörden erweitert und die Zentralisierung beim LEA durch die Beratung des WKZ flankiert. Um die anvisierte Steigerung der Einbürgerungszahlen zu erreichen, ist eine Stärkung der Einbürgerungsberatung und -begleitung im Willkommenszentrum durch die Etablierung eines „Beratungsteams Einbürgerungen“ vorgesehen.

Die Zentralisierung im LEA wird zu einer erheblichen Steigerung der Verwaltungseffizienz und -qualität führen. Durch die einheitliche Zuständigkeit können Arbeitsvorgänge möglichst einfach gestaltet und beschleunigt werden. Zudem können die Beschäftigten auf das im LEA vorhandene Fachwissen im Aufenthaltsrecht zurückgreifen. Insbesondere komplexe Einzelfälle können in einer größeren Organisation durch Spezifizierung und arbeitsteiliges Zusammenwirken besser und schneller bearbeitet werden. Die mit der Zentralisierung im LEA verbundenen Synergieeffekte würden bei der Errichtung einer eigenständigen Landesbehörde nicht in gleicher Weise genutzt werden können. Zudem wäre die Errichtung einer neuen Landesbehörde mit deutlich höheren Kosten verbunden.

Die Einrichtung einer neuen Abteilung „Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ im LEA wird durch eine diversitätsorientierte Organisationsentwicklung und -beratung begleitet. Das

Verhältnis von ordnungsrechtlichen Aufgaben und Einbürgerungen im LEA wird dabei auch etwaige Zielkonflikte berücksichtigen. Dabei sollen etwaige Diskriminierungserfahrungen, Ängste und Vorbehalte aufgegriffen und durch eine diversitätsorientierte Einbürgerungskultur im LEA begegnet werden. Bei der Personalgewinnung ist besonders auf die Bemühung um diverses und diversitykompetentes Personal zu achten. Die Behörde kann besonders dann für Vielfalt werben, wenn sie selbst heterogen, vielfältig und antidiskriminierungs- und diversitykompetent aufgestellt ist. Hierzu gehören Diversity-Schulungen und eine diskriminierungskritische und diversitätsorientierte Ausbildung und Professionalisierung von Mitarbeitenden. Zudem sind das bestehende Beschwerdemanagement und transparente Standards im LEA im Hinblick auf Einbürgerungen zu erweitern.

Die Steuerung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten soll einheitlich durch die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Wege der Fachaufsicht erfolgen. Diese soll zugleich die Möglichkeit erhalten, gerichtliche Verfahren von grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung an sich zu ziehen. Sie soll ferner die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden erhalten, um in einem geordneten Verwaltungsverfahren die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des LEA überprüfen zu können, den Rechtsschutz der Betroffenen zu stärken und die Gerichte zu entlasten.

Um den regionalen Bezug der Eingebürgerten in den Bezirken zu erhalten, die Bindungen in die Kiezstrukturen zu stärken und die Bedeutung der Einbürgerungen gerade auch mit Blick auf Nachbarschafts- und Kiezstrukturen zu unterstreichen, werden dezentrale Einbürgerungs- beziehungsweise Begrüßungsfeiern in den Bezirken weiterhin möglich bleiben.

### C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Der Senat hält eine künftige Durchführung aller Einbürgerungs- und sonstigen Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in unmittelbarer Regierungsverantwortung im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung von Berlin für zwingend erforderlich. Dafür sprechen einerseits die herausragende Bedeutung und das Interesse an einer möglichst einheitlichen Entscheidungspraxis in dem wichtigen Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts. Andererseits sprechen dafür die zu erwartende deutliche Steigerung der Bearbeitungseffizienz und Verkürzung der Bearbeitungsdauer sowie die spürbare Verbesserung der Leistung und Beratung für die Einwandernden in Berlin.

Alternativ zu einer Übertragung der Aufgabe an das LEA wurden die Errichtung einer eigenständigen Behörde und die vollständige Übertragung der Aufgaben an die Bezirke geprüft. Diese Lösungen wurden jedoch nicht weiterverfolgt, weil nicht dieselben Synergien

zu erwarten gewesen wären und eine vollständige Abschichtung der Aufgabe verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

#### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine. Aufgrund der effizienteren und schnelleren Bearbeitung insbesondere von Einbürgerungsanträgen sowie durch eine Vermeidung teilweise doppelter Prüfungsvorgänge kann mit einer Entlastung von Einwandernden gerechnet werden, die jedoch der Höhe nach nicht bestimmbar ist.

#### E. Gesamtkosten

Für die zentrale Staatsangehörigkeitsbehörde ist ein neues Dienstgebäude anzumieten und für den Dienstbetrieb zu ertüchtigen und auszustatten. Für die neu zu errichtende Abteilung des LEA sind zunächst etwa 120 zusätzliche Stellen im Doppelhaushalt 2022/2023 vorgesehen. Es entstehen somit einmalige und fortlaufende Kosten z. B. für die zusätzlichen Beschäftigten im LEA, die Anmietung und die Ausstattung eines Dienstgebäudes, für die Erweiterung und Anpassung des elektronischen Fachverfahrens und für Schulungen der Beschäftigten insbesondere zu Diversitäts- und Antidiskriminierungskompetenz. Im vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 sind die entsprechenden Mittel im Kapitel 0581 verankert.

Hinzu kommen etwa 90 Stellen sowie die Personal-, Sach- und Investitionsmittel, die bisher den Bezirken zugewiesen sind und die mit der Verlagerung der Aufgaben zum LEA haushaltsneutral auf dieses übergehen.

#### F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine. Bei Neubesetzung von Stellen im LEA werden die gesetzlichen Vorgaben zur Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, beachtet.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist aufgrund der getrennten örtlichen Zuständigkeit gering und wird durch landesinterne Zuständigkeitsregelungen nicht beeinträchtigt. Gewöhnlich führt eine Zentralisierung von Aufgaben jedoch zu einer vereinfachten Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Körperschaften.

## H. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine. Das LEA ist jedoch eine weitestgehend digitalisierte Behörde. Die Antragsbearbeitung wird daher nach einer Erweiterung des elektronischen Fachverfahrens soweit wie möglich papierlos erfolgen können, wodurch natürliche Ressourcen geschont werden. Die zukünftig beabsichtigte Online-Antragsstellung kann die elektronische Kommunikation zwischen Behörden und Antragsstellenden weiter fördern und so zu einer nachhaltigen Verwaltung beitragen. Das neu anzumietende Dienstgebäude des LEA soll gut mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein, um dessen Nutzung zu fördern. Das Betreiben und die Nutzung des Gebäudes wird unter Beachtung des gesetzlichen Rahmens des Klimaschutz- und Energiewendegesetzes Berlin erfolgen.

## I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Zentralisierung erleichtert die Digitalisierung des Verfahrens, da bei Neuerungen nicht auf unterschiedliche technische Rahmenbedingungen in den Bezirken Rücksicht genommen werden muss. Zudem nimmt das LEA hinsichtlich der Digitalisierung des Verwaltungshandelns eine Vorbildrolle in der Berliner Verwaltung ein. Es verfügt bereits über ein leistungsfähiges elektronisches Fachverfahren, welches für die hinzukommenden Aufgaben vergleichsweise kostengünstig erweitert werden kann.

Es soll nach der Zentralisierung erstmals in Berlin die elektronische Stellung eines Einbürgerungsantrages ermöglicht werden. Bei der Antragsstellung sollen die Einbürgerungsvoraussetzungen vorab durch das Programm geprüft werden. Dadurch soll das Verfahren für die Antragstellenden vereinfacht, beschleunigt und vorhersehbarer werden.

## J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport



Der Senat von Berlin  
SenInnDS I ProZ  
90223 - 1092

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten in  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung**

Das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

(1) Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Aufgaben der Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Verlustfeststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist zuständig

1. für den Erlass des Widerspruchsbescheides, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Landesamtes für Einwanderung nach Absatz 1 richtet, und
2. für Rechtsstreitigkeiten des Landesamtes für Einwanderung in Angelegenheiten nach Absatz 1, sofern sie wegen grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung übernommen werden.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

4. Nach dem neuen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Stellen- und Personalübergang für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Die bei den Bezirken vorgehaltenen Stellen und Stellenanteile für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gehen am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] auf das Landesamt für Einwanderung über. Die bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vorgehaltenen Stellen und Stellenanteile für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gehen ebenfalls am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] auf das Landesamt für Einwanderung über, soweit die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 auf dieses übergehen. Die mit Staatsangehörigkeitsangelegenheiten befassten Dienstkräfte der Bezirke und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung können an das Landesamt für Einwanderung versetzt werden.“

5. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 7 und 8.

6. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Übergangsregelungen für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

(1) Die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gehen zu diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung über.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 des Gesetzes] zuständig für den Erlass des Widerspruchsbescheides, wenn sich der Widerspruch gegen einen zuvor von einer Bezirksverwaltung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erlassenen Verwaltungsakt richtet. Die Widerspruchsverfahren gehen ab diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung über, soweit bis dahin kein Widerspruchsbescheid erlassen wurde.“

**Artikel 2**

**Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

In Nummer 3 Absatz 2 der Anlage Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ausnahme der Vorbereitungsarbeiten und der Anspruchseinbürgerungen“ gestrichen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Aktuell sind im Land Berlin die Zuständigkeiten für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, zu denen auch die Einbürgerungen gehören, zwischen der Hauptverwaltung (Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport) und den zwölf

Bezirksverwaltungen aufgeteilt. Die Hauptverwaltung ist bisher gemäß Nummer 3 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG; ZustKat AZG) für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten mit Ausnahme der Vorbereitungsarbeiten und der Anspruchseinbürgerungen zuständig. Im Übrigen führen die Bezirksverwaltungen die Staatsangehörigkeitsverfahren.

Die Aufgliederung und Überschneidung der Zuständigkeiten führt zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Auch eine einheitliche Steuerung der Verwaltungspraxis kann nur sehr eingeschränkt im Rahmen der allgemeinen Bezirksaufsicht sowie der Bindung an Verwaltungsvorschriften gewährleistet werden. Die Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen ist teilweise sehr lang und es besteht ein erheblicher Bearbeitungsrückstand. Die auf Bundesebene geplanten Erleichterungen im Staatsangehörigkeitsrecht, der verstärkte Zuzug von Geflüchteten und die beabsichtigte verbesserte Beratung der Einwandernden in Berlin, werden zudem zu einer deutlichen Steigerung der Einbürgerungsanträge führen. Die erhebliche Erhöhung der Bearbeitungseffizienz ist daher geboten, um einen zusätzlichen Bearbeitungsrückstau zu vermeiden.

Im Interesse einer besseren Abgrenzung der Aufgaben zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Bedeutung sollen daher alle Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, insbesondere die Einbürgerungen, zukünftig im Landesamt für Einwanderung (LEA), zusammengeführt und unter der Fachaufsicht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zentral bearbeitet werden.

Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, insbesondere der Einbürgerung zur Begründung gleicher staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, ist die Aufgabe bereits bisher nach dem Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zu einem erheblichen Teil der Hauptverwaltung zugewiesen. Lediglich Vorbereitungsarbeiten und Anspruchseinbürgerungen sind hiervon ausgenommen und den Bezirken zugewiesen. Durch die zukünftige Bündelung der aufenthalts- und einbürgerungsrechtlichen Zuständigkeiten im LEA unter der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport lassen sich größtmögliche Synergieeffekte erzielen. Zudem werden dadurch die Voraussetzungen für eine intensive Beratung der Einwandernden über die Möglichkeit einer Einbürgerung durch das Beratungszentrum und die Fachabteilung des LEA geschaffen.

Die Zentralisierung im LEA wird zu einer erheblichen Steigerung der Verwaltungseffizienz und -qualität führen. Durch die einheitliche Zuständigkeit können Arbeitsvorgänge möglichst einfach gestaltet und beschleunigt werden. Zudem können die Beschäftigten auf das im LEA vorhandene Fachwissen im Aufenthaltsrecht zurückgreifen. Insbesondere komplexe Einzelfälle können in einer größeren Organisation durch Spezifizierung und arbeitsteiliges Zusammenwirken besser und schneller bearbeitet werden. Die mit der

Zentralisierung im LEA verbundenen Synergieeffekte würden bei der Errichtung einer eigenständigen Landesbehörde nicht in gleicher Weise genutzt werden können. Zudem wäre die Errichtung einer neuen Landesbehörde mit deutlich höheren Kosten verbunden.

b) Einzelbegründung:

### **Artikel 1 - Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung**

Zu Nummer 1

Die Überschrift des bestehenden § 2 wird zur Abgrenzung des Regelungsgehaltes und zur Berücksichtigung der Aufgabenerweiterung an die Überschrift des neuen § 3 angepasst. Eine Inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Nummer 2

Der eingefügte § 3 Absatz 1 regelt die Zuständigkeit des LEA in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (siehe Artikel 2 dieses Gesetzes: Nummer 3 Absatz 2 ZustKat AZG). Die bisherige geteilte Zuständigkeit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und der Bezirksverwaltungen wird einheitlich auf das LEA übertragen. Das Landesamt wird dadurch zur Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsbehörde nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz. Die Zuständigkeit des LEA wird gemäß § 28 Absatz 3 Satz 2 zweite Alternative des Staatsangehörigkeitsgesetzes für die Verlustfeststellung durch Landesrecht bestimmt.

Durch Absatz 2 wird die Zuständigkeit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, welche die Fachaufsicht über das LEA führt, für den Erlass des Widerspruchsbescheides und die mögliche Übernahme bedeutender Rechtsstreitigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten geregelt.

In Nummer 1 wird die Widerspruchszuständigkeit für Entscheidungen des LEA in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Berlin für eine von § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VwGO abweichende Regelung ergibt sich aus § 185 Absatz 2 VwGO.

In Nummer 2 wird die Möglichkeit der Senatsverwaltung aufgenommen, Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zu übernehmen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Einfügung eines neuen § 3.

#### Zu Nummer 4

Durch § 6 wird geregelt, dass mit der Aufgabe die bei den Bezirken für die Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vorhandenen Stellen und Stellenanteile auf das Landesamt für Einwanderung übergehen. Die bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vorhandenen Stellen und Stellenanteile gehen auf das Landesamt für Einwanderung über, soweit diese nicht zur Erfüllung der auf die Senatsverwaltung übertragenen Aufgaben nach § 3 Absatz 2 sowie zur Wahrnehmung der Fachaufsicht in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten über das Landesamt erforderlich sind.

Die Regelung enthält zudem eine Ermächtigung, dass die bisher für die Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eingesetzten Dienstkräfte der Bezirke und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung an das Landesamt für Einwanderung versetzt werden können.

#### Zu Nummer 5

Im Hinblick auf die Einfügung der neuen §§ 3 und 6 wird eine redaktionelle Anpassung der Bezifferungen der bisherigen §§ 5 und 6 vorgenommen.

#### Zu Nummer 6

Durch § 9 Absatz 1 wird geregelt, dass die bei den bisher zuständigen Behörden bestehenden noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, mithin der 1. Januar 2024, auf das Landesamt für Einwanderung zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung übergehen.

Durch Absatz 2 wird die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gegen Verwaltungsakte der bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden, die diese vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen haben, soweit der Widerspruchsbescheid noch nicht erlassen wurde. Diese Regelung beinhaltet insoweit eine übergangsweise Ausnahme von § 27 Absatz 1 Buchstabe b AZG. Die Widerspruchsverfahren, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch kein Widerspruchsbescheid erlassen wurde, gehen auf die zuständige Senatsverwaltung über.

Der Übergang der Verfahren von den Bezirken auf das Landesamt für Einwanderung und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird in einer systematischen und geordneten Form erfolgen. Hierfür ist erforderlich, dass der Bestand der offenen Verfahren von den Bezirken vollständig und zutreffend erfasst wird. Bei Abgabe der Verfahren von den Bezirken an das Landesamt soll jedem Vorgang ein Abgabevermerk beigefügt werden, der konkrete Ausführungen zum Verfahrensstand und zur Entscheidungsreife enthält. Einbürgerungsanträge, die entscheidungsreif sind, sollen vorrangig von den Bezirken vor dem Zuständigkeitsübergang beschieden und abgeschlossen werden. Die abzugebenden Verfahrensakten sind von den Bezirken vor Abgabe so aufzubereiten, dass eine

Digitalisierung der Akten und eine Weiterbearbeitung im Landesamt für Einwanderung problemlos möglich ist.

### **Artikel 2 - Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Durch die Streichung der Ausnahmen für Vorbereitungsarbeiten und Anspruchseinbürgerungen in Nummer 3 Absatz 2 ZustKat AZG geht die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vollständig auf die Hauptverwaltung über. Dadurch wird die bisher geteilte Zuständigkeit zwischen Bezirksverwaltung und Hauptverwaltung abgeschafft.

### **Artikel 3 - Inkrafttreten**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### c) Beteiligung des Rates der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 9. März 2023 nach Befassung des Fachausschusses für Inneres, Ordnungsangelegenheiten, Verkehr, Umwelt- und Verbraucherschutz folgenden Beschluss gefasst (RdB-Beschluss Nr. R-277/2023):

„Der Rat der Bürgermeister stimmt dem von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport mit Vorlage Nr. R-246/2023 vorgelegten Entwurf zum Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zu. Der Rat der Bürgermeister wünscht nach Fertigstellung der Konzepte eine entsprechende in Kenntnissetzung.“

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

#### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine. Aufgrund der effizienteren und schnelleren Bearbeitung insbesondere von Einbürgerungsanträgen sowie durch eine Vermeidung teilweise doppelter Prüfungsvorgänge kann mit einer Entlastung von Einwandernden gerechnet werden, die jedoch der Höhe nach nicht bestimmbar ist.

#### D. Gesamtkosten

Für die zentrale Staatsangehörigkeitsbehörde ist ein neues Dienstgebäude anzumieten und für den Dienstbetrieb zu ertüchtigen und auszustatten. Für die neu zu errichtende Abteilung des LEA sind zunächst etwa 120 zusätzliche Stellen im Doppelhaushalt 2022/2023 vorgesehen. Es entstehen somit einmalige und fortlaufende Kosten z. B. für die zusätzlichen

Beschäftigten im LEA, die Anmietung und die Ausstattung eines Dienstgebäudes, für die Erweiterung und Anpassung des elektronischen Fachverfahrens und für Schulungen der Beschäftigten. Im vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 sind die entsprechenden Mittel im Kapitel 0581 verankert.

Hinzu kommen etwa 90 Stellen sowie die Personal-, Sach- und Investitionsmittel, die bisher den Bezirken zugewiesen sind und die mit der Verlagerung der Aufgaben zum LEA haushaltsneutral auf dieses übergehen.

#### E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Für die erstmalig neu entstehenden einmaligen und fortlaufenden Kosten sind im vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 bereits Mittel verankert. Mit dem Übergang der Aufgaben erfolgt auch der Übergang der aufschichtbaren sächlichen und personellen Ressourcen der Bezirke an das LEA. Diese Mittel werden im Wege der „Aufschichtungsrechnung“ ermittelt und anteilig aus der Globalsumme der Bezirke entnommen. Bei einem Aufgabenübergang zum Stichtag 01.01.2024 würden die umzuschichtenden Mittel im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2024/25 berücksichtigt werden, d.h. Herauslösung der Mittel aus dem Bezirksplafonds und Erhöhung der Ansätze der entsprechenden Titel im Kapitel des LEA.

#### F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine. Bei Neubesetzung von Stellen im LEA werden die gesetzlichen Vorgaben zur Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, beachtet.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist aufgrund der getrennten örtlichen Zuständigkeit gering und wird durch landesinterne Zuständigkeitsregelungen nicht beeinträchtigt. Gewöhnlich führt eine Zentralisierung von Aufgaben jedoch zu einer vereinfachten Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Körperschaften.

Berlin, den 25. April 2023

Der Senat von Berlin

Regierende Bürgermeisterin

Senatorin für Inneres,  
Digitalisierung und Sport



**Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

alte Fassung	neue Fassung
Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung	
<p><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter gemäß Nummer 22a Absatz 2 der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2019 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständig sind.</p>	<p><b>§ 2 Aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten</b></p> <p>Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter gemäß Nummer 22a Absatz 2 der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2019 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständig sind.</p> <p><b>§ 3 Staatsangehörigkeitsangelegenheiten</b></p> <p>(1) Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Aufgaben der Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Verlustfeststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom</p>

<p><b>§ 3 Leitung des Landesamtes für Einwanderung</b> [...]</p> <p><b>§ 4 Personal</b> [...]</p>	<p>12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. (2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Erlass des Widerspruchsbescheides, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Landesamtes für Einwanderung nach Absatz 1 richtet, und</li> <li>2. für Rechtsstreitigkeiten des Landesamtes für Einwanderung in Angelegenheiten nach Absatz 1, sofern sie wegen grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung übernommen werden.</li> </ol> <p><b>§ 4 Leitung des Landesamtes für Einwanderung</b> [...]</p> <p><b>§ 5 Personal</b> [...]</p> <p><b>§ 6 Stellen- und Personalübergang für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten</b> Die bei den Bezirken vorgehaltenen Stellen und Stellenanteile für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gehen am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] auf das Landesamt für Einwanderung über. Die bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vorgehaltenen Stellen und Stellenanteile für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gehen ebenfalls am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] auf das Landesamt für Einwanderung über, soweit die Aufgaben</p>
---	--

**§ 5 Übergangsregelung für die  
Zuständigkeit zum Erlass von  
Widerspruchsentscheidungen**

[...]

**§ 6 Übergangsregelungen zu den  
Beschäftigtenvertretungen**

[...]

nach § 3 Absatz 1 auf dieses übergehen.  
Die mit  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten  
befassten Dienstkräfte der Bezirke und  
der für Inneres zuständigen  
Senatsverwaltung können an das  
Landesamt für Einwanderung versetzt  
werden.

**§ 7 Übergangsregelung für die  
Zuständigkeit zum Erlass von  
Widerspruchsentscheidungen**

[...]

**§ 8 Übergangsregelungen zu den  
Beschäftigtenvertretungen**

[...]

**§ 9 Übergangsregelungen für  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

(1) Die am [einsetzen: Datum des  
Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses  
Gesetzes] nicht bestandskräftig  
abgeschlossenen Verfahren in  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten  
gehen zu diesem Zeitpunkt in die  
Zuständigkeit des Landesamtes für  
Einwanderung über.

(2) Die für Inneres zuständige  
Senatsverwaltung ist ab dem [einsetzen:  
Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3  
des Gesetzes] zuständig für den Erlass  
des Widerspruchsbescheides, wenn sich  
der Widerspruch gegen einen zuvor von  
einer Bezirksverwaltung in  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten  
erlassenen Verwaltungsakt richtet. Die  
Widerspruchsverfahren gehen ab diesem  
Zeitpunkt in die Zuständigkeit der für  
Inneres zuständigen Senatsverwaltung  
über, soweit bis dahin kein  
Widerspruchsbescheid erlassen wurde.

Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung

**Nr. 3 Staatshoheitsangelegenheiten,  
Verfassungsschutz, Statistik, Wahlen**

- (1) Grenzangelegenheiten.
- (2) Staatsangehörigkeitsangelegenheiten  
mit Ausnahme der  
Vorbereitungsarbeiten und der  
Anspruchseinbürgerungen;  
Entscheidungen mit  
Wiedergutmachungsgehalt.
- (3) Auswanderungsangelegenheiten mit  
Ausnahme der Unterstützung  
mittelloser Auswanderer;  
Verbindungsstelle zum  
Zwischenstaatlichen Komitee für  
Auswanderung.

[...]

**Nr. 3 Staatshoheitsangelegenheiten,  
Verfassungsschutz, Statistik, Wahlen**

- (1) Grenzangelegenheiten.
- (2) Staatsangehörigkeitsangelegenheiten;  
Entscheidungen mit  
Wiedergutmachungsgehalt.
- (3) Auswanderungsangelegenheiten mit  
Ausnahme der Unterstützung  
mittelloser Auswanderer;  
Verbindungsstelle zum  
Zwischenstaatlichen Komitee für  
Auswanderung.

[...]